



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019, zuletzt geändert am 30. Juli 2021.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erhebt gemäß § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

§ 1 Natürliche Personen

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
 - a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO 300,00 €
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 200,00 €
 - c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - d) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - e) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO 650,00 €
 - f) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Arbeitsverhältnis gemäß § 46b Abs. 3 BRAO 500,00 €
 - g) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO 500,00 €
 - h) Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts 400,00 €
 - i) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 3, 11 EuRAG nach dreijähriger Tätigkeit: Gebühren wie a - h

- j) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 13 EuRAG bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht als gemäß i): Die Gebühren wie a – h, erhöht um 100,00 €
- k) Bearbeitung eines sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Antrags bei bestehender Zulassung 400,00 €

2. Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 27 Abs. 3 BRAO 300,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Inhabern einer Erlaubnis nach RDG gemäß § 209 BRAO, europäischen Anwälten gemäß § 3 EuRAG sowie Angehörigen eines Mitgliedsstaates der WHO gemäß §§ 206, 207 BRAO 300,00 €

3. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung 350,00 €
- b) Für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei 50,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 47, 53 BRAO bzw. auf Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben, § 47 BRAO, sowie Vertreterbestellung von Amts wegen 30,00 €
- d) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, §§ 29, 29 a BRAO 120,00 €

4. Sonstiges

- a) Ausstellung eines Anwaltsausweises 30,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank 35,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger 50,00 €
- d) Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes - BQFG) 350,00 €
- e) Erteilung einer Ersatzausfertigung einer von der RAK Karlsruhe erstellten Urkunde 20,00 €

§ 2 Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

1. Zulassung und Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Abs.2 BRAO Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 600,00 €

Zusatzgebühren:

- aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
- bb) In den Fällen des § 59i Abs.1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207, § 207a BRAO
Grundgebühr BAG mit max. 2 Gesellschaftern 600,00 €
Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
 - bb) In den Fällen des § 59i Abs.1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
 - cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- c) Bearbeitung der Anzeige der nach § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen 150,00 €
- d) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59m Abs. 3 BRAO i.V.m. § 27 Abs. 3 BRAO 450,00 €
- e) Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i.V.m. § 59m Abs. 3 S. 2 BRAO. 100,00 €

2. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen

- a) Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zugelassenen oder aufgenommenen BAG innerhalb des Kammerbezirks sowie der Errichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung nach § 59m BRAO i.V.m. § 27 Abs. 2 BRAO 100,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, nach § 59m Abs. 4 BRAO i.V.m. §§ 29, 29 a BRAO 120,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO i.V.m. § 29a Abs. 2, 3 BRAO sowie § 30 BRAO 200,00 €

3. Sonstiges

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank 35,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger 50,00 €

§ 3 Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entfällt die Gebühr; bei teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
2. Für die Aufhebung eines Widerrufsbescheids fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an, wenn die Aufhebung des Bescheids auf Tatsachen beruht, die nach seinem Erlass eingetreten sind.
3. Für Ordnungswidrigkeitenverfahren fällt eine Gebühr gemäß § 107 Abs. 1 OWiG an.

§ 4 Prüfung der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen

Werden Nachweise bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht oder nicht vollständig bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht, so ist für jede ab dem 01. März dieses Jahres erfolgende Mahnung eine Mahngebühr gemäß § 6 zu entrichten.

§ 5 Prüfungen der Auszubildenden und der Rechtsfachwirte

1. Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung der Auszubildenden erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € für die Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €
2. Für die Teilnahme an der Prüfung zum Rechtsfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 €

§ 6 Auslagen, Mahngebühren

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Ausgenommen sind Anträge gemäß § 1 Nr. 4 d; bei diesen sind zusätzlich die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG zu erstatten. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht die Verwaltungsgebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.

2. Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.
4. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. Hinsichtlich der Gebühren nach § 2 Nr. 1e ist Gebührenschuldner die Berufsausübungsgesellschaft. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Betroffene.

Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen ist Gebührenschuldner der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühr für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

§ 9 Anforderung von Gebühren u. a. über beA

Die Anforderung von Gebühren, Auslagen und Mahngebühren kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 30. Juli 2021

gez. Haug

André Haug
Präsident